

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

III. Da wir nur in der Aufrechthaltung und freiheitlichen Fortentwicklung der Verfassung unsere nationalen Interessen, mit denen die der Cultur und Freiheit in Oesterreich untrennbar verbunden sind, sowie die Machtstellung und den Bestand des Gesamtstaates gewahrt sehen, so werden wir einer föderalistischen Gestaltung des Reiches nimmermehr unsere Zustimmung geben, werden daher auch ein besonderes sogenanntes Staatsrecht der böhmischen Krone oder einen von Böhmen, Mähren und Schlesien zu beschickenden General-Landtag niemals anerkennen, und zwar umso weniger, als diese selbst historisch unbegründeten staatsrechtlichen Gebilde nur dazu dienen könnten, die Deutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien loszulösen von ihren übrigen Stammesbrüdern im Kaiserstaate und und der slavischen Majorität, sowie rücksichtsloser Unterdrückung durch dieselbe, preiszugeben. — Aus den gleichen Gründen werden wir jederzeit den Ansprüchen slovenischer Wortführer auf Zerreißung der verfassungsmäßig gewährleisteten Integrität einzelner Länder auf das Entschiedenste entgegentreten. — Was die von dem Königreiche Galizien mit Rücksicht auf seine geographischen, culturhistorischen und nationalen Verhältnisse beanspruchte Sonderstellung betrifft, so kann dieselbe, nachdem der galizische Landtag aufgelöst wurde, und dadurch die galizische Resolution vom 24. September 1868 entfallen ist, erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn der neugewählte Landtag die hierauf bezüglichen Wünsche im verfassungsmäßigen Wege ausgesprochen haben wird.

IV. Das Gesetz vom 11. Dezember 1867, betreffend die allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, und der Artikel XII des ungarischen Reichstages vom Jahre 1867/68 sind integrirende Theile sowohl der Verfassung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, als auch des ungarischen Staatsrechtes; sie sind ein Vertrag, geschlossen zwischen den competenten Vertretungskörpern beider Reichshälften unter Zustimmung Sr. Majestät des Kaisers, welche in der Sanction dieser Gesetze und in dem Acte der Krönung als König von Ungarn ihren feierlichen Ausdruck fand. An dem, was durch diese und die nachgefolgten Ausgleichsgesetze stipulirt wurde, kann und soll ohne die Uebereinstimmung sämmtlicher verfassungsmäßigen Factoren nichts geändert werden. Wir erblicken in dem durch die Ausgleichsgesetze geschaffenen Verhältnisse eine Gewähr für die Sicherheit und europäische Stellung des Reiches, in dem Bestande gemeinsamer Angelegenheiten, in den Voraussetzungen und Bedingungen des geschlossenen Vertrages eine Bürgschaft für den Bestand des constitutionellen Systems in Oesterreich. Wie groß daher auch die Opfer waren, die wir dem mit den Ländern der ungarischen Krone zu Stande gebrachten Ausgleiche seinerzeit brachten, wir werden die Pflichten,